

FAQs zu rechtlichen Aspekten im Umgang mit Forschungsdaten

WICHTIGER HINWEIS: Pauschal gültige Auskünfte sind kaum möglich. Es kommt immer auf die Umstände des konkreten Falls an. Die hier zusammengestellten Informationen sind nur als grobe Orientierungshilfe anzusehen, die eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen kann.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Rechtsverbindliche Auskünfte kann allein das Sachgebiet Recht (Dezernat 2) erteilen sowie in Fragen des Datenschutzes auch der Datenschutzbeauftragte.

Die folgenden Informationen beruhen auf Informationsgesprächen mit

- Ass. iur., LL.M. Simon Graupe (Datenschutzbeauftragter der Leibniz Universität Hannover)
- Ass. iur., LL.M. Elke Brehm (Technische Informationsbibliothek)

Inhalt

Wer hat welche Rechte an den von mir erzeugten Forschungsdaten?

Darf ich meine Forschungsdaten einfach so veröffentlichen?

In unserem Institut sind Altdaten gespeichert, bei denen nicht mehr zu ermitteln ist, wer sie erzeugt hat. Darf ich diese Daten veröffentlichen?

Was muss ich beachten, wenn ich Daten nachnutze, die von anderen Personen erzeugt wurden?

Ich möchte meine Forschungsdaten Dritten zur Nachnutzung zur Verfügung stellen. Wie mache ich das?

Ich darf meine sensiblen Forschungsdaten nur einem ausgewählten Personenkreis zur Verfügung stellen. Wie kann ich das umsetzen?

Sollte es zu einem Rechtsstreit um von mir veröffentlichte Forschungsdaten kommen, bin ich persönlich haftbar?

Ich arbeite mit sensiblen Daten, für deren Schutz ich verantwortlich bin.

Welche Maßnahmen muss ich ergreifen, um meine Schutzpflicht zu erfüllen?

Wer ist für technische Sicherungsmaßnahmen verantwortlich?

Wer hat welche Rechte an den von mir erzeugten Forschungsdaten?

Das hängt von der Art der Daten, dem Kontext der Datenerzeugung und der dienstrechtlichen Stellung der Erzeugenden ab. Urheberrechtlich gesehen ist das reine Datum als Fakt nicht geschützt. Aus diesem Grund sind maschinell erzeugte und unbearbeitete Rohdaten urheberrechtlich nicht schutzfähig.

Bei Texten, Zeichnungen, individuell gestalteten Grafiken, Fotografien, Videos etc. können u.U. Urheberrechte entstehen, wenn es sich dabei um „Werke“ handelt, die die Schutzvoraussetzungen des Werkbegriffs erfüllen („persönliche geistige Schöpfung“). Ob und wann das der Fall ist, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel muss man aber von einem urheberrechtlichen Schutz ausgehen.

Zusammenstellungen elektronischer Daten können als Datenbankwerk unabhängig vom Schutz des einzelnen Elements urheberrechtlich schutzfähig sein, wenn die Schutzvoraussetzungen des „Sammelwerks“ (insbesondere des Werkbegriffs: „persönliche geistige Schöpfung“) vorliegen. Einen Schutz genießen elektronische Sammlungen von Daten auch dann, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Daten eine wesentliche Investition erforderlich war,

Ihre Ansprechpersonen:

Forschungsdatenmanagement

Dr. Volker Soßna

Dezernat Forschung und
EU-Hochschulbüro, Technologietransfer

Tel. +49 511 762 5726

Fax +49 511 762 3009

E-Mail: volker.sossna@zuv.uni-hannover.de

Jessika Rücknagel

Technische Informationsbibliothek

Tel. +49 511 762 14226

E-Mail: forschungsdatenmanagement@tib.eu

Publikationsdienste

Technische Informationsbibliothek

Dr. Stefan Schmeja

Tel. +49 511 762 4209

E-Mail: publikationsberatung@tib.eu

Datenrepositorium der LUH und IT-Sicherheit

Leibniz Universität IT Services

Reiko Kaps

Tel. +49 511 762 791 907 8

E-Mail: kaps@luis.uni-hannover.de

auch wenn die Sammlung nicht als Datenbankwerk urheberrechtlich geschützt ist (Datenbankrecht). Inhaberin oder Inhaber der Verwertungsrechte ist in diesem Fall die Investorin oder der Investor.

WICHTIG: Anders als bei Patenten schützt das Urheberrecht NICHT die Idee/Methode, sondern das Werk in einer wahrnehmbaren Form, also die Ausgestaltung in Bild, Ton, Film, Schrift, etc.

Entstehen die Daten im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit, liegen die Verwertungsrechte normalerweise beim Arbeitgeber. Das gilt z.B. für Verwaltungsangestellte, die einem inhaltlichen Weisungsrecht unterliegen. Aufgrund der im Grundgesetz garantierten Wissenschaftsfreiheit trifft das jedoch nicht für Forschungstätigkeiten angestellter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an einer Universität zu. Dieser Personenkreis behält im Rahmen der Forschungstätigkeit alle Verwertungsrechte.

Im Falle von Auftragsforschung werden vertragliche Vereinbarungen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber geschlossen, die auch die Nutzung und ggf. Weitergabe von Daten regeln sollten. Wer welche Rechte ausüben darf, kann durch Regelungen im Vertrag abweichend von der Gesetzeslage vereinbart werden.

Sind noch weitere Personen an der Erzeugung urheberrechtlich geschützter Daten beteiligt, entsteht eventuell ein gemeinsames Urheberrecht. In diesen Fällen können die Urheber/-innen nur gemeinsam über die Verwendung entscheiden. Das kann insbesondere dann zu Schwierigkeiten führen, wenn einzelne Personen aus einem Projekt ausscheiden und nicht mehr kontaktiert werden können. Im Zweifel ist es daher sinnvoll, vor Beginn der Zusammenarbeit die Rechtslage an den Daten zu prüfen und eine schriftliche Vereinbarung über die Datennutzung und ggf. eine gegenseitige Rechteeinräumung zu treffen.

Abgesehen von den Verwertungsrechten haben Erzeuger/-innen von urheberrechtlich schutzfähigen Daten ein Recht auf Namensnennung. Achten Sie beim Veröffentlichen von Daten also darauf, dass alle an der Erhebung beteiligten Personen genannt werden. Auch für nicht urheberrechtlich geschützte Daten fordern die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der LUH¹ und die entsprechenden Empfehlungen der DFG² diese Namensnennung.

Darf ich meine Forschungsdaten einfach so veröffentlichen?

Bevor Sie Forschungsdaten veröffentlichen, prüfen Sie, ob rechtliche Beschränkungen existieren:

- Urheberrechtlich: Es handelt sich um Daten, an denen Urheberrechte bestehen könnten, die nicht (nur) bei Ihnen liegen → Holen Sie eine schriftliche Zustimmung der (Co-)Rechteinhaber/-innen für eine Veröffentlichung einschließlich der gewünschten Lizenz ein (zu Lizenzen siehe weiter unten „[Ich möchte meine Forschungsdaten Dritten zur Nachnutzung zur Verfügung stellen](#)“).
- Datenschutz/Persönlichkeitsrecht: Es handelt sich um personenbezogene Daten → Anonymisieren Sie die Daten vor der Veröffentlichung und konsultieren Sie den [Datenschutzbeauftragten](#). In einigen Fächern, wie z.B. den Sozialwissenschaften³, stehen Ihnen auch fachspezifische Beratungsstellen zur Verfügung.
- Ethik: Die Daten könnten aus anderen Gründen ethisch problematisch sein⁴ → Lassen Sie ihr Vorhaben von einer [Ethikkommission](#) prüfen.
- Auftragsforschung: Die Daten sind im Rahmen von Arbeiten entstanden, die von einem Wirtschaftsunternehmen in Auftrag gegeben und finanziert wurden. → Prüfen Sie die vertraglichen Bestimmungen und holen Sie ggf. eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung Ihrer Auftraggeberin oder Ihres Auftraggebers für eine Veröffentlichung einschließlich der gewünschten Lizenz ein (zu Lizenzen siehe weiter unten „[Ich möchte meine Forschungsdaten Dritten zur Nachnutzung zur Verfügung stellen](#)“).

In unserem Institut sind Altdaten gespeichert, bei denen nicht mehr zu ermitteln ist, wer sie erzeugt hat. Darf ich diese Daten veröffentlichen?

Prüfen Sie, ob die zu der vorherigen Frage genannten rechtlichen Beschränkungen zutreffen könnten und lassen Sie sich im Zweifel durch juristisches Fachpersonal beraten. Könnte bei den Daten das Urheberrecht greifen (z.B. bei Fotos und Videos), dürfen sie nur veröffentlicht werden, wenn der Tod aller Urheber/-innen mindestens 70 Jahre zurückliegt oder eine Lizenz vorliegt, die eine Veröffentlichung erlaubt.

¹ <https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/ziele/wissen-praxis/>

² http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwpl/

³ Beispiele für Beratungsstellen:

- Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen (GESIS): <https://www.gesis.org/home/>
- Portal Forschungsdaten Bildung: <https://www.forschungsdaten-bildung.de/>

⁴ Typische Fälle sind z.B. Daten zu gentechnischen Veränderungen an menschlichen Embryonen oder zu militärisch oder geheimdienstlich nutzbaren Maschinen oder Software-Programme, die auch diktatorischen Regimen in die Hände fallen könnten.

Wenn nach einer gewissenhaften Recherche⁵ keine Urheber/-innen bzw. deren Erben ausfindig gemacht werden konnten, können die Werke in die „Datenbank der Verwaisten Werke“ des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)⁶ aufgenommen werden. Anschließend können Sie sie zum öffentlichen Download bereitstellen. Allerdings besteht das Risiko, dass sich später eventuell doch noch Urheber/-innen finden, die Ansprüche geltend machen. Können Sie den Nachweis erbringen, dass Sie erfolglos alles Zumutbare versucht haben, um etwaige Rechteinhaber/-innen zu ermitteln, würde in einem solchen Fall die Universität haften, wenn die Veröffentlichung im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit erfolgte.

Was muss ich beachten, wenn ich Daten nachnutze, die von anderen Personen erzeugt wurden?

Veröffentlichte Daten dürfen Sie in jedem Fall in Ihren wissenschaftlichen Arbeiten zitieren und für Ihre eigene Forschung verwenden. Geben Sie aber immer die Quelle an und, wenn vorhanden, die genaue Lizenzbezeichnung (inklusive Versionsnummer). Bei Verwendung in nicht-wissenschaftlichen Arbeiten beachten Sie die Bestimmungen der Lizenz, unter der die Daten veröffentlicht wurden. Wenn keine Lizenz vergeben wurde oder die Daten nicht öffentlich sind, lassen Sie sich von den Personen, die die Daten erzeugt haben, alle notwendigen Rechte schriftlich einräumen.

Handelt es sich bei den Daten nicht um Werke, Datenbankwerke oder sonst urheberrechtlich geschützte Gegenstände oder Datenbanken im Sinne des Urheberrechts und haben Sie nicht vertraglich andere Nutzungsbedingungen vereinbart, können Sie die Daten für alle Zwecke frei verwenden, sofern dem keine ethischen Gründe entgegenstehen. Die Abgrenzung ist allerdings nicht immer eindeutig möglich. Im Zweifel holen Sie daher lieber eine schriftliche Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers ein.

Ich möchte meine Forschungsdaten Dritten zur Nachnutzung zur Verfügung stellen. Wie mache ich das?

Indem Sie Ihre Forschungsdaten der Öffentlichkeit frei zugänglich machen, handeln Sie im Sinne der Open Access Resolution⁷ und der Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten⁸ der Leibniz Universität Hannover. Urheberrechtlich schutzfähige Daten können Sie mit einer Lizenz versehen, die die Bedingungen für eine Nachnutzung festlegt. Auch wenn Daten urheberrechtlich nicht schutzfähig sind, ist es empfehlenswert dies durch einen entsprechenden Rechtshinweis klarzustellen. Dadurch schaffen Sie Rechtssicherheit für alle, die Ihre Daten weiterverwenden. Wir empfehlen, diese [Creative Commons-Lizenzen](#) für potentiell urheberrechtlich schutzfähige Daten zu verwenden:

- [CC0](#)⁹: Sie **verzichten auf alle Rechte**, soweit das rechtlich möglich ist (in Deutschland kann man auf bestimmte Rechte nicht verzichten). Die Daten können von jedermann zu jedem Zweck genutzt, geändert und verbreitet werden. Werden die Daten in einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet, gebietet es die gute wissenschaftliche Praxis dennoch, dass Sie als Autorin oder Autor zitiert werden.
- [CC-BY](#)¹⁰: Die Daten können von jedermann zu jedem Zweck genutzt, geändert und (auch in geänderter Form) verbreitet werden, unter der Bedingung, dass die **Urheber/-innen angegeben** werden.

Für urheberrechtlich nicht schutzfähige Daten empfehlen wir die Public Domain Mark von Creative Commons.¹¹

Es ist möglich, die Nutzung der Daten an weitere Bedingungen zu knüpfen. Dadurch verhindern Sie unter Umständen aber auch Nutzungen, die Sie eigentlich gar nicht verhindern wollten. Daher empfehlen wir, nach Möglichkeit nur die Lizenzen CC0 und CC-BY oder die Public Domain Mark zu verwenden. Falls es unverzichtbar sein sollte weitere Beschränkungen festzulegen, finden Sie weitere Creative Commons-Lizenztypen unter <https://de.creativecommons.org>.

Alle Lizenzen existieren in lokalen Varianten, die auf die Rechtslage in einem bestimmten Land zugeschnitten sind. Aktuell sind jeweils die Versionen 3.0. Außerdem existieren internationale Versionen (4.0), die aber nicht zuverlässig jede rechtliche Besonderheit in jedem Land der Welt berücksichtigen können.¹² Wenn Sie erwarten, dass potentiell an einer Nachnutzung Ihrer Daten interessierte Personen in erster Linie aus Deutschland kommen werden, empfehlen wir, die lokale, für Deutschland angepasste Version 3.0 zu verwenden. Bitte achten Sie darauf, immer die vollständige Lizenzbezeichnung anzugeben, z.B. „CC-BY 3.0 Deutschland“.

⁵ Dokumentieren Sie Ihre Suche. Suchen Sie in allgemein verfügbaren Ressourcen, insbesondere in Online-Datenbanken, Suchmaschinen und anderen Metainformationsdiensten des Internets. Die Suche sollte sich auch auf das Ausland erstrecken, wenn Hinweise vorliegen, dass Urheber oder deren Erben nicht im Inland ansässig sind.

⁶ <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/orphan-works-database>

⁷ <https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/ziele/open-access/>

⁸ <https://www.fdm.uni-hannover.de/1034.html>

⁹ <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

¹⁰ <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/> bzw. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

¹¹ <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

¹² So ist z. B. die Haftungsbeschränkungsklausel in allen Lizenzen der Version 4.0 nach deutschem Recht unwirksam.

Ich darf meine sensiblen Forschungsdaten nur einem ausgewählten Personenkreis zur Verfügung stellen. Wie kann ich das umsetzen?

Für sensible Daten (insbesondere für solche mit Personenbezug) bieten viele Fachrepositorien (z.B. das [GESIS datorium](#)) Zugangsbeschränkungen an. Wenn Sie dort Ihre Daten hochladen, können Sie festlegen, ob und in welcher Form der Zugang beschränkt wird. Sie können z.B. bestimmen, dass Interessierte Sie vorab kontaktieren und Ihre Zustimmung zum Download einholen müssen. Auch dann müssen Sie zuvor aber sorgfältig prüfen, ob Sie diese Daten überhaupt weitergeben dürfen. Ist eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich, sollten Sie diese zuvor in schriftlicher Form eingeholt haben. Beziehen Sie im Zweifel den [Datenschutzbeauftragten](#) ein.

Sollte es zu einem Rechtsstreit um von mir veröffentlichte Forschungsdaten kommen, bin ich persönlich haftbar?

Solche Rechtsstreitigkeiten sind an der Leibniz Universität bisher nicht vorgekommen und sind auch in Zukunft wenig wahrscheinlich. Sollte es dennoch einmal dazu kommen, gilt, dass nach außen im Regelfall die Universität haftet, wenn die Veröffentlichung im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit erfolgte. Die Universität könnte wiederum von Ihnen Schadenersatz verlangen, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, wenn Sie also beispielsweise wider besseres Wissen urheberrechtlich geschütztes Material von Dritten ohne deren Zustimmung veröffentlicht haben.

Ich arbeite mit sensiblen Daten, für deren Schutz ich verantwortlich bin. Welche Maßnahmen muss ich ergreifen, um meine Schutzpflicht zu erfüllen?

Sensible Daten sind z.B. solche mit Personenbezug oder Daten aus Auftragsforschung, wenn Sie sich vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. In jedem Fall müssen Sie (auch nicht-sensible) Forschungsdaten vor Verlust schützen, indem Sie für ein regelmäßiges, am besten tägliches Backup auf räumlich getrennten Datenträgern sorgen. Viele, aber nicht alle Institutsserver werden z.B. täglich durch die LUIS gesichert.

Darüber hinaus müssen Sie sensible Daten zusätzlich vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen. Hierbei gibt es unterschiedliche Schutzniveaus, die unterschiedlich aufwendig zu erreichen sind. Der Aufwand sollte dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Schutzwürdigkeit der Daten stehen. Im Falle personenbezogener Daten beziehen Sie bitte den [Datenschutzbeauftragten](#) ein.

Als relativ einfach umzusetzende Maßnahme können Sie Ihre Daten auf gesonderten Festplatten oder passwortgeschützten Serverbereichen ablegen und diese verschlüsseln. Als Verschlüsselungssoftware empfehlen die LUIS das kostenlose Programm [VeraCrypt](#). Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.luis.uni-hannover.de/its_encryption.html.

Wer ist für technische Sicherungsmaßnahmen verantwortlich?

Die Leibniz Universität hat eine eigene Ordnung zur IT-Sicherheit: www.luis.uni-hannover.de/its-ordnung.html. Danach ist ein vom Präsidenten bestellter zentraler IT-Sicherheitsbeauftragter für die Konzeption, Umsetzung und Überwachung des IT-Sicherheitsprozesses verantwortlich. Die LUIS sind zuständig für die system-, netz- und betriebstechnischen Aspekte der IT-Sicherheit und geben technische Standards zur IT-Sicherheit vor. Von den Fakultäten bestellte dezentrale Beauftragte sollen für ihren jeweiligen Bereich die Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses kontinuierlich überwachen. Rechtlich verantwortlich sind jedoch die Leitungen der Einrichtungen.

Grundsätzlich müssen die Forschenden selbst beurteilen können, wie sensibel ihre Daten sind, und entsprechend ausreichend sichere und ggf. verschlüsselte Speicherorte wählen. Beachten Sie bitte auch die Empfehlungen und Unterstützungsangebote der LUIS: www.luis.uni-hannover.de/it_sicherheit.html. Haben Sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen und es kommt dennoch zu einem Datenverlust oder zu einem Datenzugriff durch Unbefugte, können Sie als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler nicht haftbar gemacht werden.